



Studienkreis Zürcher Mineraliensammler

Statuten

I. Ziel und Zweck

- Art. 1 Der Studienkreis Zürcher Mineraliensammler (SZM), gegründet am 20. Februar 1961, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich und bezweckt:
- die Weiterbildung seiner Mitglieder auf den Gebieten der Mineralogie, Kristallographie, Geologie, Petrographie und Paläontologie.
 - die Pflege des persönlichen Kontaktes zwischen den eigenen Mitgliedern, sowie mit Personen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- Art. 2 Diese Ziele sucht der SZM mit der Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Diskussionen, Demonstrationen, Ausstellungen, Exkursionen, Besichtigungen, Tausch- und Verkaufsveranstaltungen zu erreichen.
- Im Sinne dieser Zielsetzung hat sich der SZM als Sektion der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF) konstituiert. Die Mitgliedschaft im SVSMF ist unabhängig von der Mitgliedschaft im SZM, wird aber empfohlen.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

- Art. 3 Der Beitritt zum den SZM steht, unter Vorbehalt der Aufnahme durch eine Mitgliederversammlung, jedermann offen. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Aktuar zu richten.
- Art. 4 Austritte sind nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig und dem Aktuar, zuhanden der Mitgliederversammlung, schriftlich zu melden.
- Art. 5 Mitglieder, welche die Bestrebungen des SZM erschweren oder gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- Art. 6 Höhe und Art des Mitgliederbeitrages werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Jugendliche unter 20 Jahren sind beitragsfrei.

III. Organisation

- Art. 7 Die Organe des SZM sind:
- die Hauptversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- Art. 8 **a) Hauptversammlung**
- Die Hauptversammlung tritt jährlich zusammen. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, zuzustellen. Auf Beschluss des Vorstandes, sowie auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Der Hauptversammlung obliegt die Behandlung von

Jahres- und Kassaberichten, Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Statutenrevisionen, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In den Hauptversammlungen der ungeraden Jahre wird die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle vorgenommen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangt.

Art. 9 **b) die Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Sie können über alle jene Geschäfte Beschluss fassen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 10 **c) der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, mehreren Ressortleitern (Exkursionen, Material und Bibliothek, Steinwerkstatt, Website) und weiteren Beisitzern.

Er besorgt die Geschäftsführung und vertritt den SZM rechtskräftig nach aussen, wobei der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier unterschreibungsberechtigt sind. Für Anschaffungen im Interesse des SZM wird dem Vorstand eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 500.00 eingeräumt.

Art. 11 **d) die Kontrollstelle**

Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und der Kontrollstelle vorzulegen. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amtsdauer höchstens vier Jahre beträgt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Haftung: Der SZM haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen. Darüber hinaus haften die Mitglieder des SZM im Rahmen des von der Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages, höchstens jedoch CHF 30.00.

Art. 13 Statuten - Änderungen können nur mit einer Zweidrittels- Mehrheit der Anwesenden an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 14 Eine Auflösung des SZM kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, mit einer Zweidrittels- Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung verfügt auch endgültig über das Vereinsvermögen, auf das die einzelnen Mitglieder keinerlei Anspruch haben.

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 11. Februar 2004 genehmigt und auf dieses Datum in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle vorherigen statutarischen Bestimmungen.